

# Förderung studentischer Aktivitäten durch den Studierendenrat

## Ziel

Der Studierendenrat (StuRa) motiviert die Studierenden, eigene Initiativen zu ergreifen und künstlerische, kulturelle, politische, wissenschaftliche und pädagogische Projekte außerhalb des Hochschulangebotes zu realisieren. Gefördert werden ausschließlich Konzepte, die einen ideellen Charakter haben und nicht durch finanzielle Gewinnerzielung motiviert sind. Die Hauptinitiative darf nicht von einem Dozenten oder der Hochschule ausgehen. Im Idealfall ist das Vorhaben zugänglich für alle Hochschulangehörigen in Form eines Konzertes, einer Präsentation, eines Vortrags o.ä. Eine Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen wird in diesem Zusammenhang begrüßt.

## Kriterien und Verfahrensweise

- Berechtigt, einen Antrag auf Förderung zu stellen, sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (siehe Mitgliedschaftsordnung).
- Je Studierendem besteht die Möglichkeit auf einen Antrag pro Semester, wenn diese\*r die Projektleitung übernimmt.
- Anträge werden quartalsweise bearbeitet in der ersten Sitzung der folgenden Monate: Januar, April, Juli und Oktober. Das Ergebnis wird per Sitzungsprotokoll und durch eine Mail mitgeteilt.
- Das ausgefüllte Antragsformular (siehe Seitenende) muss spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Quartals eingereicht werden (per Post oder per E-Mail an [stura@hfmdd.de](mailto:stura@hfmdd.de)). Eine persönliche Vorstellung des Projektes während der öffentlichen Sitzungen des StuRas wird ausdrücklich begrüßt.
- Der StuRa errechnet anhand aller Angaben und nach Einschätzung des Projekts einen Förderbetrag. Abweichungen vom höchsten Förderbetrag sind im Einzelfall zulässig. In diesem Fall muss der Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa angenommen werden.

- Mitglieder des StuRa, die Teil eines Projekts sind, sind grundsätzlich von der Abstimmung über jenen Antrag ausgenommen.
  - Eine Aufwandsentschädigung für Studierende der Hochschule ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Begründung dem StuRa vorzulegen. In diesem Fall muss der Antrag mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa angenommen werden.
  - Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur rückwirkend. Dem StuRa sind im Anschluss an das Projekt alle Originalbelege und Rechnungen zu übergeben; diese müssen in einer Kostenaufstellung zusammengefasst und gekennzeichnet sein. Es werden nur jene Posten erstattet, die bei Antragsstellung angegeben wurden.
  - Der Förderzeitraum muss bei der Bewilligung eines Projektantrages festgelegt werden und darf höchstens ein Jahr betragen. Die Art der Zahlung ist bei Bewilligung verbindlich abzusprechen. (Bar, Überweisung, Einzelzahlung oder vom StuRa getätigte Sammelbestellung – z.B. bei Noten o.ä.) Belege, die dem StuRa erst nach Ablauf des Zeitraums vorliegen, werden nicht erstattet.
  - Nach Beendigung des Projekts wird eine Überweisung an den Verantwortlichen getätigt. Dessen Aufgabe besteht darin, die Gelder an die entsprechenden Posten weiterzuleiten.
  - Das Recht auf weitere Förderung durch Dritte bleibt unberührt.
  - Mehrere Einzelanträge zu einem Projekt sind nicht zulässig und werden vom StuRa nach Rücksprache wie ein Gruppenantrag behandelt.
  - Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung; eine schriftliche Stellungnahme des StuRa kann eingefordert werden.
  - Bei mutwillig falschen Angaben während der Antragstellung oder Abrechnung, kann der StuRa dem Projekt die Förderung wieder entziehen. Die Antragstellenden sind dazu vorher zur Sitzung des StuRa einzuladen, um sich erklären zu können.
  - Der StuRa behält sich das Recht vor, Angaben aus dem Projektantrag zu prüfen und Nachweise zu fordern.
- Staffelung

- Stufen der Förderung
  - 1. Stufe:** Förderung von Projekten einzelner Studierender Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 200 Euro
  - 2. Stufe:** Förderung von Projekten mit zwei bis fünf Studierenden Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 500 Euro
  - 3. Stufe:** Förderung von Projekten mit sechs bis zehn Studierenden Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: 1.000 Euro
  - 4. Stufe:** Förderung von Projekten ab zehn Studierenden Maximale Fördersumme aus Mitteln des StuRa: bis zu 2.000 Euro
  
- Die genannten Beträge stellen die Höchstsumme dar, die tatsächliche Förderungssumme richtet sich nach der Art und den Gesamtkosten des Projektes.

Beschlossen am 26.01.2023